

Praxisticker Nr. 714: Abschlagszahlungen Coronahilfen / Neustarthilfeantrag durch prüfende Dritte / Bayerisches Künstler-Soloselbständigenhilfsprogramm / TSE-Nichtbeanstandungsfrist läuft ab

Die Abschlagszahlungen der Coronahilfen werden am 12. März wieder aufgenommen

Quelle: [Internetseite des BMWi](#)

Beantragung der Neustarthilfe durch prüfende Dritte

„NEU: 03.03.2021: Die Beantragung der Neustarthilfe für prüfende Dritte (Steuerberater) wird im März 2021 programmiert und voraussichtlich bis Ende März 2021 auch freigeschaltet werden.“

Quelle: [Internetseite der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt](#)

Verlängerung des bayerischen Soloselbständigenprogramms für freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe

„Die Antragstellung für das Soloselbständigenprogramm geht ab Montag in die zweite Runde: Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe können die Finanzhilfen in Höhe von bis zu 1.180 Euro monatlich als Ersatz für entfallende Erwerbseinnahmen für bis zu sechs Monate im Zeitraum von Januar bis Juni 2021 ab dem 15. März beantragen“, gab Kunstminister Bernd Sibler am 11. März 2021 in München bekannt. Die neuen Anträge können – wie schon bei der letzten Antragsrunde – über [Bayern Innovativ](#) gestellt werden. Außerdem können noch bis 31. März 2021 die Hilfen rückwirkend für Oktober bis Dezember 2020 beantragt werden.“ Quelle: [Pressemitteilung](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11. März 2021

DStV: Obacht: Nichtbeanstandungsfrist der Länder bei Kassen läuft ab!

Die Nichtbeanstandungsregelung der Länder zur Umrüstung elektronischer Kassen auf TSE läuft zum 31.3.2021 aus. Doch insbesondere cloudbasierte TSE-Lösungen haben noch immer erhebliche Startschwierigkeiten. Was können Unternehmen tun, wenn's weiterhin hakt? [...] Eine erneute generelle kurzfristige Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist ist seitens Bund und Ländern nicht zu erwarten. Ob es gestufte Einführungsregelungen speziell für die Cloud-TSE gibt, bleibt abzuwarten. Der Deutsche Steuerberaterverband DStV e.V. empfiehlt zeitnah einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 148 AO beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Teile der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben zur Verlängerung der Frist zur vollständigen Implementierung einer Cloud-TSE als Praxishilfe ein [detailliertes Handout](#) veröffentlicht. Sie finden die ausführliche Information auf der [Internetseite des DStV](#).

Autor: Marianne Kottke, LSWB-Bibliothek

**Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, HansasträÙe 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**